

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Roland Löpke

Ø

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE.
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Witten Direkt
Ratsmitglieder - fraktionslos

- im Hause -

29.06.2015

**Anfrage zur Melderegisterauskunft
Anfrage der Fraktion Piraten vom 15.05.2015**

Sehr geehrter Herr Löpke,

zu Ihrer Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1-3:

Wie viele Melderegisterauskünfte hat die Stadt Witten von 2013 bis März 2015 pro Monat erteilt? Wie viele davon waren erweiterte Melderegisterauskünfte? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)

Wie viele Anfragen auf Auskunftserteilung von Melderegisterdaten wurden von 2013 bis März 2015 abgelehnt? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)

Auf welchen Betrag belaufen sich die eingenommenen Gebühren durch Melderegisterauskünfte von 2013 bis März 2015? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)

Eine statistische Erfassung von erteilten Melderegisterauskünften (MRA) nach § 34 MG NW bei schriftlichen Anfragen erfolgt erst ab In-Kraft-Treten des Bundesmeldegesetzes ab dem 01.11.2015, insofern erfolgt derzeit auch keine statistische Erfassung der eingenommenen Gebühren. Die Anzahl der Fälle, in denen aufgrund der angegebenen Daten keine Person gefunden oder eindeutig identifiziert werden kann, liegt bei geschätzten 20 %.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage AF 18/12, Punkte 1 und 2 vom 20.07.2012 verwiesen (s. Anlage).

Die Gebühren betragen 7,00 Euro für eine einfache MRA und 10,00 Euro für eine erweiterte MRA.

Zu Frage 4:

Wie hoch ist derzeit in etwa der Anteil der Melderegisterauskünfte, die vollautomatisiert über eine Online-Schnittstelle erteilt werden?

Im Bereich der einfachen MRA über das Internetportal d-NRW werden monatlich ca. 400 Anfragen abgewickelt. Auch hier können ca. 20 % der Anfragen nicht beantwortet werden, da es Personen mit den angegebenen Daten tatsächlich nicht gibt bzw. die Personen nicht eindeutig identifiziert werden können. Die vollautomatisierte Beantwortung ist in ca. 65-70% der Anfragen möglich; 30-35 % werden manuell nachbearbeitet.

Die Gebühren betragen hier 4,00 Euro für eine einfache Melderegisterauskunft.

a) Welche Strafverfolgungsbehörden verwenden die Online-Schnittstelle?

Das Polizeipräsidium Bochum und das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen haben direkte Einzelzugriffe auf das Wittener Melderegister.

Die Registrierung beim Meldeportal Behörden (MpB) nimmt der Betreiber d-NRW vor.



Zu Frage 5:

Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner haben der Weitergabe ihrer Daten widersprochen und in welchem Umfang?

Gespeicherte Widersprüche zu verschiedenen Datenweitergaben (Stand 18.05.2015):

§ 32 Abs. 2 MG NW:	589
§ 34 Abs. 1b MG NW:	746 (entfällt ab 01.11.2015)
§ 35 Abs. 1 MG NW:	637
§ 35 Abs. 2 MG NW:	1.855 (keine Weitergabe an Parteien bei Volksbegehren)
§ 35 Abs. 2 MG NW:	574 (keine Weitergabe an Antragsteller eines Volksbegehrens)
§ 18 Abs. 7 MRRG:	32

Des Weiteren wurde in 116.302 Fällen keine Einwilligung zur Datenweitergabe erteilt:

§ 35 Abs. 3 MG NW:	25.077
§ 35 Abs. 4 MG NW:	91.225 (Adressbuchverlage)

Mehrere Einträge bei einer Person sind möglich.

a) Wie werden sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen?

Hinweise erfolgen durch ein Merkblatt bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung.

b) Wann hat die Stadt Witten zuletzt öffentlich z.B. durch eine Pressemitteilung auf das Widerspruchsrecht hingewiesen? Geschieht dies regelmäßig?

Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 06.05.2015 veranlasst und erschien im Amtsblatt vom 22.05.2015. Die Bekanntmachung erfolgt jährlich.

Zu Frage 6:

Werden der Anfragende und die Anfrage in Zusammenhang mit der Person gespeichert, so dass nachvollziehbar ist, wer etwas über eine Person erfragt hat?

Erst mit dem In-Kraft-Treten des Bundesmeldegesetzes (BMG) ab 01.11.2015 erfolgt eine personenbezogene Protokollierung sämtlicher Anfrager und den erteilten MRA. Derzeit ist die Protokollierung einfacher MRA nicht verpflichtend; nur erweiterte MRA werden personenbezogen gespeichert. Eine Person kann daher nur erfahren, wer eine erweiterte MRA erhalten hat und welche Datenübermittlungen gemacht wurden.

Zu Frage 7:

An welche öffentlich-rechtlichen Träger wurden Auskünfte erteilt?

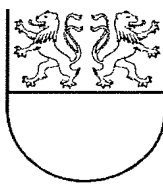
Es erfolgt keine Protokollierung von Einzelauskünften nach § 31 MG NW, eine Auswertung der Anfrager ist daher nicht möglich.

Neben den Einzelauskünften ist eine Vielzahl von automatischen Datenübermittlungen in zwei Bundesverordnungen (1. und 2. BMeldDÜV) und der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV NRW) geregelt.

Zu Frage 8:

Welche Parteien haben Melderegisterauskünfte angefragt?

Es erfolgt keine Protokollierung von Einzelauskünften nach § 34 MG NW; eine Auswertung, ob eine Partei eine Anfrage zu einer bestimmten Person gestellt hat, ist daher tatsächlich nicht möglich.



Parteien haben außerdem die Möglichkeit, Gruppenauskünfte nach § 35 MG NW zu beantragen. Diese Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass die letzte Auskunft dieser Art im Jahr 2012 erteilt wurde. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unterbleibt jedoch die Benennung des Anfragers.

Zu Frage 9:

Kann die Stadt Witten Anfragen auf Auskunftserteilung durch nicht-verbotene rechtsextreme Parteien wie der NPD ablehnen? Falls ja: aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?

Nein, denn hier gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die Auskunft zu einer hinreichend bestimmten Person im Rahmen der einfachen oder erweiterten MRA kann nicht abgelehnt werden, weil eine nicht verbotene rechtsextreme Partei der Anfrager ist.

Die Ablehnung einer Gruppenauskunft im Rahmen des § 35 Abs. 1 und 2 MG NW wäre nur möglich, wenn die grundsätzliche Entscheidung getroffen würde, diese Auskünfte überhaupt nicht, also an keine anfragende Partei, zu erteilen.

Zu Frage 10:

An welche eingetragenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wurden Auskünfte erteilt?

a) Wie viele Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften wurden erteilt, bei denen Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern, die dieser Religionsgemeinschaft nicht angehören, weitergegeben worden sind?

Es erfolgt keine Protokollierung von Einzelauskünften nach § 32 MG NW, eine Auswertung der Anfrager ist daher nicht möglich. Neben den Einzelauskünften ist die automatische Datenübermittlung in zwei Bundesverordnungen (1. und 2. BMeldDÜV) und der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV NRW) geregelt. Regelmäßige automatische Datenübermittlungen erfolgen an die evangelische und die katholische Kirche.

Der automatischen Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften haben 589 Personen (Stand 18.05.2015) widersprochen. Allerdings gilt dieser Widerspruch nur gegen die Datenübermittlung an die „fremde“, die jedoch an die „eigene“ Religionsgesellschaft. Statistische Daten über die Anzahl von Ehepaaren bei denen die Ehegatten nicht derselben Konfession angehören, liegen nicht vor.

Daneben kann es eine Auskunftserteilung (einfache MRA) über eine „religionsfremde“ Person geben, die statistisch nicht erfasst wird.

Zu Frage 11:

Welche Strafverfolgungsbehörden haben auf Melderegisterdaten zugegriffen?

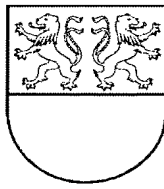
Auf die Antwort zu Punkt 4a wird verwiesen. Die Protokollierungspflicht liegt bei der auskunftssuchenden Stelle.

Zu Frage 12:

Wie viele Melderegister-Datensätze wurden dem *ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice* (vormals GEZ) von 2013 bis März 2015 übermittelt? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)

Die Datenweitergabe an den Beitragsservice (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) ist durch Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und § 15 MeldDÜV NRW geregelt.

Hiernach wurde einmalig ein Gesamtdatenbestand an die Landesrundfunkanstalt geliefert, insgesamt 83.074 Datensätze. Seit dem 01.01.2013 erfolgt außerdem eine automatische arbeitstäglige Datenübermittlung (bis zum 18.05.2015 insgesamt 583 Mal, durchschnittlich 60-80 Datensätze/Tag), sobald bei einer Person im Melderegister eine Veränderung an mindestens einem der zu übermittelnden Daten erfolgt. Eine manuelle Zusammenfassung für eine statistische Auswertung kann von hier nicht geleistet werden.



a) Unterscheiden sich die hier übermittelten Datensätze von denen einer erweiterten Melderegisterauskunft? Wenn ja: welche Daten werden übermittelt?

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 15 MeldDÜV NRW und sind nicht mit denen der erweiterten MRA identisch.

§ 15 Abs. 1 MeldDÜV NRW (übermittelt werden nur Daten, wenn die Person über 18 ist)

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Familiennamen | 2. frühere Namen |
| 3. Vornamen | 4. Doktorgrad |
| 5. Tag der Geburt | 6. gegenwärtige und frühere Anschriften |
| 7. Tag des Ein- und Auszuges | 8. Familienstand |
| 9. Sterbetag | |

b) Unterscheiden sich die dafür erhobenen Gebühren von denen anderer Melderegisterauskünfte? Inwiefern?

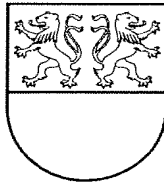
Für die Bestandslieferung wurde eine einmalige Ausgleichzahlung durch den Beitragsservice geleistet. Die weiteren automatischen Datenübermittlungen sowie die im Einzelfall erteilten MRA sind gebührenfrei.

c) Haben Einwohner die Möglichkeit, diesen Datenübermittlungen zu widersprechen?

Nein, ein Widerspruch gegen Datenübermittlungen an den Beitragsservice ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Leidemann



1. Schreiben an:
SPD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Thomas Richter

- im Hause -

Ø CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion DIE LINKE
FDP-Fraktion
Fraktion WBG
Ratsmitglieder - fraktionslos

20.07.2012

**Meldegesetz;
Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.07.2012**

Sehr geehrter Herr Richter,

zu Ihrer Anfrage nimmt der Fachbereich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie viele Anfragen privater Personen hat die Stadt Witten aufgrund des § 34 I MG NRW durchschnittlich per anno? Wie viele Anfragen werden wegen Einzelpersonen gestellt? In welcher Anzahl werden Auskünfte über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt?

Jährlich werden um die 12.000 Melderegisterauskünfte nach § 34 MG NW erteilt. Hiervon werden ca. 5.900 Anfragen über das online-Portal d-NRW abgewickelt. Die Anfrager verschicken ihre Auskunftersuchen elektronisch; diese werden vom Portal-Betreiber an die betreffenden Kommunen weiter geleitet, i.d.R. automatisch beantwortet und die Auskunft elektronisch zurück geschickt. Hier erfolgt bei ca. einem Drittel der Fälle eine manuelle Nachbearbeitung; es handelt sich ausschließlich um einfache Melderegisterauskünfte. Gegen diese Art der Auskunftserteilung ist gemäß § 34 Absatz 1b MG NW der Widerspruch zulässig. Die Auskunftserteilung nach § 34 Absatz 1 MG NW bleibt hiervon unberührt.

Bei den verbleibenden 6.100 Anfragen handelt es sich zum größten Teil um schriftliche Anfragen; nur ca. 200 Anfragen werden direkt im Servicebereich der Bürgerberatung gestellt und dort umgehend beantwortet. Rechtsanwälte und Versicherungen stellen i.d.R. Einzelanfragen, Inkassounternehmen fassen oft Anfragen zusammen und stellen Anfragen zu einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner: Auskunftersuchen, die 2-10 Personen umfassen: 330 Vorgänge, die 1.600 Personen betreffen
Auskunftersuchen, die 11-20 Personen umfassen: 60 Vorgänge, die 1.050 Personen betreffen
In wenigen Fällen werden mehr als 20 Personen in einer Anfrage gesucht.

Zu Frage 2:

Wie viele Anfragen gehen bei der Stadt Witten pro Jahr ein, die nach § 34 II MG NRW ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, um die zusätzlichen Daten eines bestimmten einzelnen bestimmten Einwohners zu erhalten?

Im Rahmen der 6.100 schriftlichen/persönlichen Anfragen werden ca. 250 erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 34 Abs. 2 MG NW erteilt. Hierbei werden häufig das Sterbedatum (Banken benötigen dies zur Kontenabwicklung Verstorbener) oder frühere Namen (für die Umschreibung von Mahnbescheiden) bzw. das Geburtsdatum (für die Weiterführung von Mahnverfahren) erfragt. Diese Auskünfte werden nur erteilt, wenn entsprechende Unterlagen mit der Anfrage eingereicht werden, die das berechtigte Interesse belegen und nachvollziehbar machen.

Zu Frage 3:

Wie häufig wird eine Melderegisterauskunft nach § 34 III MG NRW über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) im Jahr erteilt? Wann bejaht die Verwaltung das hierfür erforderliche öffentliche Interesse?

In den vergangenen 3 Jahren wurden jährlich 2-3 Gruppenauskünfte nach § 34 Abs. 3 MG NW erteilt. Es handelt sich um Studien und Forschungsvorhaben, die von Bundesministerien in Auftrag gegeben wurden. Mit der Durchführung sind bekannte Institute oder Universitäten beauftragt. Das anfragende Institut legt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Landesinnenministeriums vor und gibt eine Erklärung zum Datenschutz sowie zur Verwendung, Verwahrung und Vernichtung der Daten ab. Mitgeteilt werden i.d.R. Namen, Vornamen, Anschrift, Dokortitel, Geschlecht und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe. Weitere Daten werden nicht übermittelt, da die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Weitere Daten (wie z.B. das genaue Geburtsdatum oder die Staatsangehörigkeit) können dann von den Betroffenen erhoben und müssen nicht bereits vorab mitgeteilt werden.

Zu Frage 4:

Was kann nach dem derzeitigen Landesgesetz ein Betroffener machen, um eine Anfrage zu verhindern?

Der Widerspruch gegen die Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 MG NW ist grundsätzlich nicht möglich. Allerdings kann die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 34 Absatz 6 MG NW beantragt werden. Neben einer ausführlichen Begründung, warum objektiv eine Gefahr für Leib und Leben besteht, müssen auch entsprechende Nachweise, die die Gefahr belegen, vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leidemann

2. Z.V.